

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 E 4801/05.A (2)



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 24 Juni 2008
EB ab:

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 3381/08 M/Kli -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5167946-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richter am VG Steier als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.10.2005 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetz für den Kläger bezüglich Afghanistan vorliegen.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte zu 1/6 und der Kläger zu 5/6 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben am 30.10.2000 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.11.2000 einen ersten Asylantrag, den er mit dem Schicksal seines Vaters – früherer Polizeioffizier in Kabul, dessen Verschleppung durch die Taliban und daraus auch für ihn resultierenden Gefahren begründete.

Nach Ablehnung seines Antrages durch das Bundesamt mit Bescheid vom 28.07.2003 wies das Verwaltungsgericht Frankfurt mit Urteil vom 13.09.2004 eine hiergegen erhobene Klage des Klägers ab.

Am 16.05.2005 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, den er zunächst u. a. mit der geänderten Sicherheitslage in Afghanistan begründete.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28.10.2005, auf den wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines neuen Asylverfahrens ab ebenso wie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 28.07.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 des Ausländergesetzes.

Gegen diesen am 31.10.2005 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 10.11.2005 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sich zunächst auf die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan und psychische Belastungen berufen. Mit Schriftsatz vom 13.11.2007 hat er

dann vorgetragen, er habe sich dem christlichen Glauben zugewandt, nehme an den Aktivitäten der christlich-persischen Kirchengemeinde „Neuer Bund“ in Frankfurt am Main teil und demzufolge könne er wegen ihm aufgrund der Konversion drohenden Gefahren in Afghanistan dorthin nicht zurückkehren.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.10.2005 verpflichtet festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt.

Hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 60 Abs. 2 – 5 und 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung hat er beantragt,

das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich einer Abschiebung nach Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen hat er die Klage zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezweifelt eine wirkliche innere Zuwendung des Klägers zum christlichen Glauben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakten und die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren mit der Kostenfolge des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist, soweit er noch angegriffen ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO). Nach der Überzeugung des Gerichtes ist davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan wegen seiner Konversion zum christlichen Glauben dort in eine ausweglose und Leib und Leben bedrohende Situation gerät. Denn wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe der neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nicht staatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existentiell und in seiner sittlichen Überzeugung treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann (vgl. hierzu HessVGh, Urt. v. 12.07.2007 – Az.: 8 UE 3140/05 – m. w. N.). Angesichts der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Unterlagen, insbesondere dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Situation in Afghanistan vom 07.03.2008 und der von dem Klägervertreter in das Verfahren eingeführten Stellungnahme der IGFM zur Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan vom 27.02.2008 ist das Gericht der Überzeugung, dass eine solche erhebliche Gefährdung für Leib und Leben bei afghanischen Staatsangehörigen, die aus Überzeugung zum christlichen Glauben konvertiert sind, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland besteht. Das Auswärtige Amt hat in seinem oben erwähnten Lagebericht deutlich gemacht, dass Konvertiten – insbesondere auf dem Lande, aber auch in den Städten, wenn sie sich zu ihrem christlichen Glauben bekennen – erhebliche Gefahren drohen; dabei ist es hier unerheblich, ob diese Gefahren unmittelbar von staatlichen Stellen ausgehen oder von moslemischen afghanischen Staatsangehöri-

gen, die eine solche Verhaltensweise – Konversion – nicht billigen. Auch der weltweit beachtete Fall des Abdul Rahman, der 1990/91 in einem Flüchtlingslager in Pakistan bei einer christlichen Organisation gearbeitet, sich dort hat taufen lassen und nach seiner 2003 erfolgten freiwilligen Rückkehr aus Deutschland oder Belgien Mitte März 2006 in Kabul wegen Apostasie angezeigt, angeklagt und dann wegen der drohenden Todesstrafe nach internationalem Druck Ende März 2006 freigelassen und in Italien aufgenommen worden ist zeigt, welche Gefährdungen für aus innerer Überzeugung zum Christentum konvertierten Afghanen dadurch entstehen, dass sie ihren neuen Glauben in ihrem Heimatland beibehalten und dort auch praktizieren wollen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in dem Urteil des HessVGH vom 12.07.2007, a. a. O.).

Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und Einvernahme der Zeugin davon überzeugt, dass die Konversion des Klägers auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne eines ernst gemeinten religiösen Einstellungswandels mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht.

Es ist allerdings zunächst festzustellen, dass das bis November 2007 gezeigte Verhalten des Klägers geeignet ist, Zweifel an einer solchen Änderung der religiösen Überzeugung des Klägers zu begründen. Wie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 06.05.2008 dargelegt hat und wie es sich auch auf der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20. November 2007 (Bl. 29 der Akte 5 G 3894/07, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist) ergibt, hat der Kläger bis November 2007 gegenüber den zuständigen Behörden und der Beklagten nichts über eine Hinwendung zum christlichen Glauben vorgetragen, sondern eine Rückkehr nach Afghanistan unter Hinweis auf psychische Probleme und seine Vaterschaft bei dem Kind abgelehnt. Erst nachdem das Amtsgericht Weilburg mit am 30.10.2007 verkündetem Urteil die Klage des Klägers auf Feststellung der Vaterschaft für dieses Kind abgewiesen hat und den Kläger nunmehr die Abschiebung nach Afghanistan drohte, hat er mit Schriftsatz vom 13. November 2007 seine Hinwendung zum christlichen Glauben als Abschiebungshindernis vorgetragen. Dies, obwohl der Kläger bereits seit Ende 2005 mit der christlich persischen Gemeinde „Neuer Bund“ in Frankfurt in Kontakt getreten ist. Weiterhin hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass auch in dem von dem Kläger vorgelegten Attest

des Neurologen und Psychiaters [redacted] der für den Kläger eine in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführende Psychotherapie für notwendig hält und welches einen Stempel mit dem Datum „08.11.2007“ trägt von einer Hinwendung zum christlichen Glauben nicht die Rede ist.

Die diesbezüglich bestehenden Zweifel wurden jedoch durch die Anhörung des Klägers und die Einvernahme der Zeugin [redacted] überzeugend ausgeräumt.

So hat die Zeugin [redacted] bei ihrer Einvernahme überzeugend dargetan, dass der Kläger bei ihr Anfang November vorgesprochen hat, um sich von ihr zu verabschieden. Er hat ihr gegenüber ausgesprochen, dass er nun Deutschland verlassen und untertauchen müsse, da er nach Afghanistan abgeschoben werden solle. Die Zeugin hat dargetan, dass sie selbst den Kläger darauf hingewiesen hat, dass er wegen seines Übertrittes zum christlichen Glauben – der dann durch die am 28.01.2008 vollzogene Taufe dokumentiert wurde – nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, weil ihm dort erhebliche Gefahren drohten. Sie hat dargetan, dass der Kläger selbst nicht auf die Idee gekommen ist, diesen Sachverhalt in seinem Asylverfahren vorzutragen, sondern dass dieser Umstand erst durch ihre Intervention und Kontaktaufnahme mit seinen Anwälten dann auch diesen bekannt geworden ist. Hinzu kommt, dass die Zeugin [redacted] bestätigt und überzeugend dargetan hat, dass der Kläger seit ca. Mitte 2006 nicht nur regelmäßig die Gottesdienste besucht, sondern sich auch engagiert und regelmäßig an der Gemeindegemeinschaft beteiligt. Sie hat von Gesprächen mit dem Kläger berichtet, in denen sie selbst die Überzeugung gewonnen hat, dass es dem Kläger mit seinem Glaubensübertritt ernst ist und dies dem Gericht dann im Einzelnen berichtet. Von Bedeutung ist bei der Bewertung der Zeugenaussage der Zeugin [redacted]; der Pfarrerin der christlich-persischen Gemeinde „Neuer Bund“ in Frankfurt auch, dass die Zeugin selbst auch von den Gefahren gesprochen hat, von iranischen oder afghanischen Staatsangehörigen missbraucht zu werden, die lediglich formal und ohne innere Überzeugung ihrer Gemeinde beitreten, um so eine Abschiebung in ihre Heimatländer zu verhindern. Die Zeugin hat ausgeführt, dass aus diesen Gründen eine Taufe nur vorgenommen wird, wenn die entsprechende Person – wie hier der Kläger – bereits längere Zeit der Gemeinde angehört, regelmäßig die Gottesdienste und weitere Veranstaltungen besucht und sich engagiert. Darüber hinaus hat sie geschildert, dass einer Taufe eine mindestens 6 Monate dauernde intensive Vorbereitung vorausgeht, die oft

auch deutlich länger dauert und in der durch intensiven Unterricht mit der christlichen Glaubenslehre sichergestellt werden soll, dass bei dem zu Taufenden eine wirkliche Hinwendung zum Christentum vorliegt.

Schließlich hat die Zeugin auch überzeugend von den Aktivitäten des Klägers für ihre Gemeinde, die über bloße Kirchenbesuche hinausgehen, berichtet. Insgesamt ist das Gericht nach der Einvernahme dieser Zeugin davon überzeugt, dass bei dem Kläger eine wirkliche Hinwendung zum Christentum beruhend auf innerer Überzeugung vorliegt.

Diese Überzeugung hat das Gericht auch durch die Anhörung und Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnen. Dies nicht allein, weil der Kläger über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens unterrichtet ist, seine Motive zum Übertritt zum christlichen Glauben nachvollziehbar und überzeugend begründet hat und auch überzeugend das christliche Glaubensbekenntnis vorgetragen hat. Maßgeblich für die Überzeugung des Gerichtes sind hierbei auch Haltung, Körpersprache und die Art, wie der Kläger seine innere religiöse Überzeugung geäußert hat. Angesichts dieser Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass bei dem Kläger eine wirkliche innere auf religiöser Überzeugung beruhende Hinwendung zum christlichen Glauben vorliegt. Demzufolge war der Klage im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154, 155 und 92 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen; er kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (abrufbar in der aktualisierten Fassung über www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31) auch mittels eines elektroni-